

# GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

## BEBAUUNGSPLAN " Jacklturm "

für die Grundstücke Fl.nr. 64, 65, 66/2, 67, 68, 73T, 108, 109, 111 und 112T der Gemarkung Traunstein

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

### SATZUNG

#### 1. Festsetzungen

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung

WB Besonderes Wohngebiet

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

GR 46 Grundflächenangabe in m<sup>2</sup>, als Höchstmaß, z.B.  
WH 25,50 Wandhöhe in m, als Höchstmaß, z.B.

##### 1.3 Baulinien, Baugrenzen

— Baulinie  
— Baugrenze

##### 1.4 Verkehrsflächen

— öffentliche Verkehrsfläche

##### 1.5 Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

#### 2. Hinweise

Bei der Gestaltung des Bauvorhabens sind die Vorgaben des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu beachten.

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße  
 vorhandene Hauptgebäude  
 vorhandene Nebengebäude  
 111 Flurnummern, z.B.  
 Mauer

Stadtbauamt Traunstein

Traunstein, 18.07.1995

Hagenauer  
stellv. Stadtbaumeister

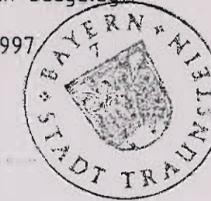
### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.07.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 02.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1995 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.1997 bis einschließlich 04.03.1997 öffentlich ausgelegt.

Traunstein, den 16.05.1997

Stahl  
Oberbürgermeister



2. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.04.1997 den Bebauungsplan in der Fassung vom 18.07.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Traunstein, den 16.05.1997

Stahl  
Oberbürgermeister



3. Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 1.0. Juli 1997 Az. 222-4622-TS-30-2 (97) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern

Klaus-Peter Schmitt  
Abteilungsleiter



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt am 26.07.97 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, den 06.08.97

Stahl  
Oberbürgermeister

